

INSTRUCTION

f i r

die Kreisämter, die neue Verfahrensart in
Untertanssachen betreffend.

1mo. Da die entgegen widerspenstige, und unruhige Untertanen zu verhängende Strafen auch vorzüglich die Erspiegelung der übrigen Untertanen zur Absicht haben, und eine am entfernten Orte vollzogene Strafe eben keinen sehr wirksamen Eindruck zurückläßt; so sollen derley Strafen soviel möglich immer an Ort und Stelle, nicht aber bey dem Kreisamte vorgenommen, und vollzogen werden.

2do. Die Abstiftung, als eine sehr harte und äußerste Strafe, ist schon niemals leicht zu verhängen, und wird daher dem Kreisamte anmit ernstlich erinnert, und eingebunden, daß selbes die Abstiftung der Untertanen den Dominien nur aus den allerwichtigsten Ursachen, und auf den letztern und äußersten Fall gestatten solle.

3tio. Die für den Unterthan, wenn er vom Kreisamte an die Landesstelle, oder von dieser an die Hofstelle den Rekurs nehmen will, festgesetzte Zeitfristen, und Terminen sind auch in allen von den Kreisämtern hinausgehenden abweislichen Bescheiden jedesmal ausdrücklich zu erwähnen, und beyzusetzen; damit die diesfällige Unwissenheit dem Unterthan nicht zu Schaden gereichen möge; und hat es zwar überhaupt bey den im Patente festgesetzten Präklusions-Terminen sein Verbleiben; doch wird in besonderen Fällen, wenn nämlich der Unterthan erhebliche Verhinderungsursachen anzugeben hätte, demselben das weitere Gehör nicht zu versagen, und solchen Falls jedesmal die Anzeige an das Gubernium, welchem allein bey unterwaltenden derley erheblichen Verhinderungsursachen dem Unterthan das weitere Gehör zu verstaten eüberaumer seyn solle, zu machen seyn.

4to. Das Kreisamt hat auch die von der Obrigkeit wider seine, oder auch wider die Entscheidung der Landesstelle in den diesfalls im Patente festgesetzten Zeitfristen einbringende Gravamina nebst dem Protokoll, und Akten jedesmal längstens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzubefördern.

5to. Da übrigens auch erforderlich ist, daß die Länderstellen genau, und verläßlich wissen, wie überhaupt, und auch besonders in jenen Fällen, in welchen der Rekurs an dieselben nicht ergriffen wird, der Unterthan vom Kreisamte behandelt, und geschüzet werde, und um die in der Aufrechterhaltung, und Schüzung des Unterthans daselbst sich äußerende Befißenheit, oder Nachlässigkeit beurtheilen, dann alles, was diesfalls vorgehet, jederzeit klar einsehen zu mögen; so solle das Kreisamt über alle bey ihm vorkommende Unterthansklagen besondere monatliche Protokolle führen, und selbe eben auch allmonatlich zur Landesstelle einschicken.

6to. Dem Kreishauptmann selbst, so wie den übrigen Kreisbeamten wird auch obliegen, bey jeder Gelegenheit ihrer Verrichtungen im Kreise auf die gesetz = und generalienwidrige Unterthansbedrückungen sorgfältigst nachzuforschen, und wo immer eine derley Bedrückung wirklich erhoben wird, hat der Kreishauptmann den wider ein klares Gesetz verletzten Unterthan ohne Verzug wider alle Zudringlichkeit zu schützen, und schadlos zu halten. Wenn aber die Sache zweifelhaft ist, und zugleich keinen Verzug leidet; so hat das Kreisamt inzwischen, und bis zur Aufklärung und Erörterung der Sache das nöthige Provisorium anzukehren.

7mo. Endlich sollen auch jene Obrigkeiten und Beamten, welche die Unterthanen wider Recht und Billigkeit bedrücken, oder mißhandeln, oder der nunmehr allergnädigst festgesetzten und vorgeschriebenen Verfahrensart in Unterthanssachen zu widerhandeln, jedesmal mit gemessenen Strafen angesehen werden, und wird anmit diesfalls ausdrücklich verordnet, daß, wenn ein Beamter an derley gesetz = und generalienwidrigen Unterthansbedrückungen wirklich Schuld zu tragen überwiesen würde, das Kreisamt befugt seyn solle, einen solchen Beamten nach Gestalt der Sache mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., oder auch mit Arrest zu belegen, auch jenen Falls, als ein derley Beamter nach zweymaliger Bestrafung sich nicht bessern, und sich zum drittenmal einer Unterthansbedrückung schuldig machen sollte, diesen sogleich der Landesstelle anzuzeigen, und namhaft zu machen haben: gleichwie auch jenen Falls, als wider alles Vermuthen die Obrigkeit selbst an derley Unterthansbedrückungen zum Theil, oder vielleicht gar allein die Schuld hätte, das Kreisamt den Fall an die Landesstelle umständlich, und mit genugsamen Proben einberichten solle.

8vo. Schlußlichen wird in jenen Falle, als das Kreisamt selbst die vermög seiner Eidspflicht ihm obliegende Sorge für den Unterthan auffer Acht setzen sollte, von selben genaue Rechenschaft gefodert, und jede diesfalls wider selbes hervorkommende Nachlässigkeit ernstlich und unnachbleiblich geahndet werden.